



## **Informationen für Eltern noch minderjähriger und schon volljähriger Schüler/innen und für diese Schüler/innen**

Bitte nehmen Sie die folgenden Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen zur Kenntnis, deren Umsetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch notwendig ist. Bestätigen Sie dies durch Ihre Unterschrift.

### **1. Pflichten der Schülerinnen und Schüler**

Zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler gehören unter anderem und insbesondere

- ❖ die Teilnahme am und die aktive Mitarbeit im Unterricht und anderen Veranstaltungen (einschließlich Vor- und Nachbereitung, Bereithalten der notwendigen Arbeitsmittel und des Sportzeuges usw.)
- ❖ der Gehorsam gegenüber Anordnungen des Schulpersonals (Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretärinnen, Hausmeister) sowie alles zu unterlassen, was Unterricht und Erziehung beeinträchtigt (Störungen, Nutzung von Handys und Aufzeichnungsgeräten, Rauchen außerhalb der Raucherecke u. a.)
- ❖ Einrichtung, Gebäude und Anlagen pfleglich zu behandeln. [Rechtsgrundlage: § 42 f. SchulG]
- ❖ Müll (Getränkebehälter, Papier, Essensreste, Zigarettenkippen, Kaugummis etc.) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezügliches Fehlverhalten kann Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz und/oder Ordnungs-/Bußgelder (mit bis zu ca. 50,00 € pro Fall) zur Folge haben.

In EDV-Räumen gilt darüber hinaus die für diese Räume erlassene Nutzungsordnung. Sowohl die Nutzungsordnung für EDV-Geräte als auch die Regeln zum Gebrauch von Handys und Aufzeichnungsgeräten werden von den zuständigen Lehrkräften besprochen und hängen aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ergreift die Schule Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen. Verursacht eine Schülerin oder ein Schüler Sachschaden oder benutzt das Handy oder ein Aufzeichnungsgerät verbotswidrig, so schaltet die Schule zusätzlich zu schulischen Ordnungsmaßnahmen je nach Fall das Rechtsamt der Stadt Remscheid ein. Die Betroffenen müssen ggf. mit einer Zivilklage (Schadenersatz) bzw. Strafanzeige rechnen.

### **2. Schulpflicht lt. Schulgesetz NRW**

Gemäß § 37 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium neun Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1 SchulG). Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert gemäß § 38 Abs. 3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulpflicht endet jedoch vor den in § 38 Abs. 2 und 3 SchulG festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft (§ 38 Abs. 4 SchulG). Sorgen die Schülerin bzw. der Schüler, die Eltern oder der Ausbildungsbetrieb nicht dafür, dass die Schulpflicht eingehalten wird, so muss dies von der Schule und den Aufsichtsbehörden als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Die Pflichtverletzungen werden mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 € von der Bezirksregierung geahndet. Die Schülerin oder der Schüler können vom Ordnungsamt zwangsweise der Schule zugeführt werden.

### **3. Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos**

Gruppen- und Einzelfotos von Schülerinnen und Schülern werden ggf. im schulischen Kontext und zu schulischen Zwecken z.B. auf der Homepage veröffentlicht. Die Einwilligung hierzu kann jeder Zeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

### **4. Eintägige und mehrtägige Klassenfahrten**

Klassenfahrten sind nach den Richtlinien für Schulfahrten selbstverständlicher Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Insofern sind alle Schülerinnen und Schüler genauso zur Teilnahme an eintägigen Klassenfahrten verpflichtet, wie sie zur Teilnahme am Unterricht in der üblichen Form verpflichtet sind. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 3 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.

[Rechtsgrundlage: Ziff. 4.2 der Richtlinien für Schulfahrten, zuletzt geändert durch RdErl des MSW v. 26.04.2013]

### **5. Schulversäumnisse, Benachrichtigungen, Atteste**

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so muss die Schule „unverzüglich“, d. h. „ohne schuldhaftes Zögern“, benachrichtigt werden. Nach Anordnung der Schulleitung und bisherigem Recht ist die Nachricht der Schule



rechtzeitig zugegangen, wenn sie spätestens am zweiten versäumten Unterrichtstag in der Schule eintrifft. Wenn diese Frist versäumt wird, so kann die Schule das Fehlen als unentschuldig werten, obwohl es aus zwingenden Gründen sich ergab. Nach Beendigung des Versäumnisses ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Schule ein ärztliches Attest über die Erkrankung verlangen. Krankheiten unmittelbar vor oder nach Ferien sowie für Unterrichtstage zwischen Feiertagen bzw. Feiertagen und Wochenendtagen sind in jedem Fall durch ein ärztliches Attest zu belegen. Dieses Attest muss Angaben enthalten, die dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Bezirksregierung Düsseldorf bzw. dem Zentralen Abiturausschuss der Bezirksregierung Düsseldorf bzw. der Schulleitung die Feststellung ermöglichen, ob am betreffenden Tag Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Diese Entscheidung wird vom Prüfungsausschuss, nicht vom behandelnden Arzt und auch nicht vom Amtsarzt getroffen. Sollten Sie betroffen sein, müssen Sie sich sofort mit Beginn der Erkrankung im Schulbüro zwecks Beratung melden. [Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 2 SchulG]

#### **6. Beurlaubung**

Beurlaubungen sind für voraussehbare und wichtige Gründe auf schriftlichen Antrag hin möglich. Wichtige Gründe sind z. B. Arzttermine, Vorstellungsgespräche, Führerscheinprüfungen, soweit nachweislich kein unterrichtsfreier Termin möglich ist. Unmittelbar vor und nach den Schulferien darf eine Beurlaubung nicht ausgesprochen werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Ferien zu verlängern. Zu den Ausnahmefällen gehören grundsätzlich nicht familiäre Anlässe im Ausland. Das gilt insbesondere dann, wenn der Auslandsaufenthalt die Ferienzeit einschließt. Wenn Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor oder nach den Ferien fehlen, kann es zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Bußgeld) kommen. Beurlaubung für religiöse Feiertage ist nur möglich, wenn sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu der entsprechenden Religionsgemeinschaft feststellen lässt und dort das Gebot der Feiertagsheiligung verbindliches Element der Glaubensüberzeugung ist. Der Antrag auf Beurlaubung muss der Schule spätestens 1 Woche vor dem Ereignis zugehen.

[Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 3 SchulG, RdErl. Vom 26.03.1980, GABl. NW. S. 183]]

#### **7. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Auf Pflichtverstöße wird die Schule mit erzieherischen Maßnahmen (z. B. Ermahnungen, Elterngespräche, Hofdienst, Wegnahme von Gegenständen wie Mobiltelefonen) reagieren. In schwereren Fällen sind auch Ordnungsmaßnahmen möglich (schriftlicher Verweis, Überweisung in Parallelklasse, Ausschluss vom Unterricht, Androhung der Entlassung, Entlassung von der Schule u. a. ). Bei Pflichtverletzungen macht unsere Schule konsequent Gebrauch von diesen Möglichkeiten. [Rechtsgrundlage: § 53 SchulG]

#### **8. Entlassung von der Schule wegen unentschuldigtem Fehlen / Ordnungsmaßnahmen**

##### **8.1 Entlassung durch Beschluss der Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen**

Nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen können auch nach Entscheidung der Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 7 SchulG) von der Schule entlassen werden, wenn sie im Verlaufe eines Monats (d. h. innerhalb von 30 Kalendertagen unabhängig vom Kalendermonat) mindestens **20** Unterrichtsstunden unentschuldig fehlen. Diese Maßnahme muss nicht vorher durch einen Konferenzbeschluss angedroht werden. [Rechtsgrundlage: § 53 Abs. 3 Ziff. 5 i. V. m. § 53 Abs. 4 Satz 3 SchulG]

##### **8.2 Beendigung des Schulverhältnisses ohne Ordnungsmaßnahme**

Das Schulverhältnis endet, wenn die nicht schulpflichtige Schülerin bzw. der nicht schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Warnung ununterbrochen **20** Unterrichtstage unentschuldig gefehlt hat. [Rechtsgrundlage: § 47 Abs. 1 Ziff. 8 SchulG]

#### **9. Information der Eltern volljähriger Schüler/innen**

Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter auch unserer volljährigen Schüler/innen erhalten über die Schüler/innen Auskunft im Hinblick auf wichtige schulische Angelegenheiten und schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis beeinträchtigen. Das Einverständnis der Betroffenen muss nicht eingeholt werden. Sie werden jedoch darüber in Kenntnis gesetzt, welche Informationen weitergegeben werden. [Rechtsgrundlage: § 120 Abs. 8 SchulG]

#### **10. Erfassung von Fehlzeiten und Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten**

Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.



[Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 2 SchulG]

#### **11. Verlassen des Schulgeländes**

Volljährigen Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, das Schulgelände in unterrichtsfreien Zeiten zu verlassen. Da auch unsere minderjährigen Schülerinnen und Schüler zeitlich nicht mehr weit von der Volljährigkeit entfernt sind, ist ihnen ebenfalls grundsätzlich das Verlassen des Schulgeländes erlaubt. Eltern, die damit nicht einverstanden sind, müssen dies der Schule gegenüber ausdrücklich und schriftlich kundtun. Die Klassenleitungen werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler dann nochmals belehren und besonderes Augenmerk darauf richten, dass diese Vorgabe eingehalten wird.